

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9390 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der bergrechtlichen Förderabgabe

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Doris Barnett, Klaus Barthel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/9560 –

Anpassung des deutschen Bergrechts

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dorothee Menzner, Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9034 –

Novelle des Bundesberggesetzes und anderer Vorschriften zur bergbaulichen Vorhabengenehmigung

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Oliver Krischer, Stephan Kühn, Undine Kurth (Quedlinburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8133 –

Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert

A. Problem

Zu Buchstabe a

Abschaffung der unterschiedlichen Behandlung von aufrechterhaltendem Bergwerkseigentum (sog. alte Rechte) und neuen Gewinnungsrechten bei der bergrechtlichen Förderabgabe

Zu den Buchstaben b bis d

Anpassung des historisch gewachsenen Bergrechtes an die Anforderungen des 21. Jahrhunderts

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9390 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9560 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9034 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/8133 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis d

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu den Buchstaben a bis d

Keine.

E. Kosten

Zu den Buchstaben a bis d

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9390 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/9560 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 17/9034 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 17/8133 abzulehnen.

Berlin, den 13. Juni 2012

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Manfred Todtenhausen
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Manfred Todtenhausen

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9390** wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 17/9560** wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/9034** wurde in der 168. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. März 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 17/8133** wurde in der 155. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, eine Förderabgabe von 10 Prozent einheitlich auf alle geförderten Bodenschätze zu erheben und die zahlreichen Befreiungen zu streichen. Dadurch sei von Mehreinnahmen von mehreren 100 Mio. Euro auszugehen. Der Strompreis werde sich nicht erhöhen. Vielmehr reduziere die Förderabgabe nur die hohen Margen bei der Gewinnung und Verstromung von Braunkohle. Zur Begründung des Gesetzentwurfs weist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hin, dass die von der Abgabe befreiten Altrechteinhaber den unbeschränkten wirtschaftlichen Nutzen aus den Gewinnungsrechten ziehen könnten, während Inhaber neuer Bewilligungen mit der Förderabgabe belastet würden. Das führe dazu, dass auf manche heimische Energieträger wie Erdgas eine hohe Abgabe erhoben werde, obwohl dieser Energieträger deutlich klimaschonender zur Stromerzeugung genutzt werden könne als dies mit der Braunkohle der Fall sei, die großflächig von der Förderabgabe befreit sei.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion der SPD fordert, das Bundesberggesetz und die Verordnung über Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben so zu reformieren, dass Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz im gesamten Verfahren deutlich erhöht werden. Bei der Genehmigung von Projekten nach dem Bundesberggesetz müsse die Beteiligung der zuständigen Umwelt- und Wasserbehörden sowie weiterer Betroffener verbessert werden. Auch die Belange des Gewässerschutzes und des Grundwasserschutzes müssten umfassend berücksichtigt werden. Zur Begründung des Antrags wird darauf verwiesen, dass der Abbau von Bodenschätzen in Deutschland weiterhin eine wichtige Rolle spiele. Von den nichtmetallischen Rohstoffen stammten vor allem Kali- und Steinsalz sowie der größte Teil der Steine und Erden aus heimischer Produktion. Obwohl Vorhaben zum Abbau von Bodenschätzen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hätten, beziehe das Bergrecht den Umweltschutz nur eingeschränkt ein.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. fordert in ihrem Antrag eine völlige Neugestaltung des Bergrechts. Das neue Recht müsse vor allem auf Konfliktvermeidung setzen und sich bei der Genehmigung von Bergbauvorhaben an den Planfeststellungsverfahren orientieren. Einerseits solle den Erfordernissen der Rohstoffversorgung Rechnung getragen werden. Andererseits seien aber auch die Interessen der Umwelt und der vom Abbau betroffenen Menschen angemessen zu berücksichtigen. Konkret fordern die Antragsteller, dass die Gewinnung von unter Siedlungen liegenden Bodenschätzen ausgeschlossen sei, es sei denn, es bestehe mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten sowie den betroffenen Kommunen Einvernehmen. Außerdem soll auf geförderte Bodenschätze eine Förderabgabe von mindestens 15 Prozent erhoben werden. Für Bergschäden sowie zur finanziellen Absicherung der Rekultivierung von Bergbaulandschaften sollen angemessene Sicherheitsleistungen hinterlegt werden.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezeichnet das geltende Bergrecht als anachronistisch. Die Behörden hätten bei Anträgen auf Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen heute keine Befugnisse, die Erforderlichkeit des Vorhabens zu hinterfragen oder dessen Nutzen gegen die vom Bergbau verursachten Schäden abzuwägen. Auch bei der Genehmigung des konkreten Abbaus werde den betroffenen Menschen die Wahrung ihrer Rechte unmöglich gemacht. Die Bundesregierung soll daher ein völlig überarbeitetes Bundesberggesetz vorlegen, das den Bergbau grundsätzlich ermöglichen soll. Im Planungs- und Genehmigungsstadium müsse eine öffentliche Interessenabwägung zwischen den potenziell positiven Wirkungen des Bergbaus für die Gesellschaft und seinen negativen Folgen für die betroffenen Menschen stattfinden. Dem Bergbau dürfe nicht per se der höhere Rang eingeräumt werden, sondern es

müsse eine sorgfältige Abwägung aller Interessen vorgenommen werden. Neben Veränderungen an den Eigentumsrechten von Bodenschätzen verlangen die Antragsteller die Einführung einer generellen Bergschadensvermutung mit Beweislastumkehr. Außerdem wird die Einführung einer Förderabgabe von 10 Prozent des Materialwertes gefordert.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9390 in seiner 75. Sitzung am 13. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 17/9560 in seiner 75. Sitzung am 13. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/9560 in seiner 75. Sitzung am 13. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/9034 in seiner 76. Sitzung am 13. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/9034 in seiner 87. Sitzung am 13. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/9034 in seiner 75. Sitzung am 13. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/8133 in seiner 75. Sitzung am 13. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Ablehnung.

IV. Petitionen

Dem Ausschuss lag eine Petition zu den Drucksachen 17/9034 und 17/8133 vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Darin wird gefordert, dass die Methode Hydrofracturing (Fracking) zur unterirdischen Förderung von Erdgas aufgrund der massiven Umweltbelastung verboten werden solle. Die Methode Hydrofracturing berge eine hohe Gefahr der Verseuchung des Grundwassers. Darüber hinaus sei die Entsorgung der Abwässer umwelttechnisch unzureichend.

Dem Anliegen der Petentin wurde mit der Ablehnung der Anträge auf den Drucksachen 17/9034 und 17/8133 nicht entsprochen.

V. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 70. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 23. Mai 2012 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)822 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Sächsisches Oberbergamt Freiberg,
- Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. (VRB),
- IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie,
- Rechtsanwalt Thomas Rahner, Rechtsanwälte Knöbel & Kollegen,
- Rechtsanwalt Dirk Teßmer,
- Rechtsanwältin Dr. Bettina Keienburg, Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare.

Nach Auffassung des **Sächsischen Oberbergamtes** ist die sichere Versorgung der deutschen Industrie mit Rohstoffen eine zentrale Voraussetzung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Nutzung einheimischer Bodenschätze sei deshalb ein im Interesse der Allgemeinheit liegendes Ziel. Dies fordere eine Ordnung und Förderung des Bergbaus durch ein Bundesberggesetz, das in einem dicht besiedelten Land einen Interessenausgleich mit Umweltbelangen und konkurrierenden Nutzungsansprüchen erreiche. In den letzten zehn Jahren seien für Deutschland drei Wellen von neuen Bergbauprojekten aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung zu verzeichnen, die über die Beantragung und Erteilung von Bergbauberechtigungen rechtlich geordnet worden seien: die Tiefengeothermie in Süddeutschland, unkonventionelle Erdgasvorkommen sowie Erkundungsprojekte auf Erze und Spate mit Schwerpunkt in Sachsen. Die dabei gesammelten Erfahrungen ließen sich wie folgt zusammenfassen: Ohne einen Rechtstitel in Form der Bergbauberechtigung könnten Investoren die wirtschaftlichen Risiken des Bergbaus nicht absichern und Projekte entwickeln. Ohne private Investoren im Bergbau könne eine Entwicklung in Rohstoffprojekten nicht stattfinden. Im internationalen Vergleich sei das deutsche Konzessionssystem gerade bei konkurrierenden Anträgen transparent, biete Rechtsschutz und sei flexibel. Für klassische Bergbauprojekte, die mit Erkundung, wirtschaftlicher Bewertung und erst anschließend möglicher Gewinnungsplanung immer in Schritten abliefern,

sei ein flexibles Konzessionssystem im Bergrecht unabdingbar. Jedes Bergbauvorhaben greife zwangsläufig in die Umwelt ein. Im bergrechtlichen Zulassungsverfahren würden dieselben umweltrechtlichen Maßstäbe angewendet wie in anderen Genehmigungsverfahren. Für neue Bergbauprojekte und neue technische Entwicklungen würde eine hohe Rechtsunsicherheit für Investoren entstehen, wenn neben den zwingenden umweltrechtlichen Versagungsgründen auch weitergehende Versagungsspielräume zugunsten von Umweltbelangen in das Bergrecht eingefügt würden. Ein grundsätzlicher Reformbedarf des Bergrechts sei nicht zu begründen. Gerade wenn eine nachhaltige Rohstoffpolitik wieder verstärkt auf einheimische Ressourcen zurückgreifen müsse, sollten nicht entgegengesetzte Ziele zur Verhinderung von Bergbau gesetzt werden.

Die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. und des Verbandes der Kali- und Salzindustrie e. V. weist darauf hin, dass das Bundesberggesetz (BBergG) mit seinen etwa 30 Jahren ein recht junges Gesetz mit gleichwohl historischen Wurzeln sei. Es sei seit seinem Inkrafttreten mehrfach und vollständig an neue, insbesondere umweltrechtliche Vorgaben aus europäischen Richtlinien angepasst worden. Zudem habe die höchstrichterliche Rechtsprechung das Bergrecht weiter ausgeformt. Insgesamt werde das deutsche Bergrecht im europäischen Ausland – nicht zuletzt wegen seiner vergleichsweise hohen Schutz- und Vorsorgeanforderungen für Umwelt und Betroffene – als vorbildlich angesehen. Das bestehende Bergrecht ermögliche es, zwingende bergbauliche Sachgesetzlichkeiten der Rohstoffgewinnung wie etwa die Ortsgebundenheit der Lagerstätte, den Lagerstättenschutz, den dynamischen und meist über viele Jahre oder sogar Jahrzehnte andauernden Betrieb, die unvermeidlichen und erheblichen Eingriffe in die Natur und den Wasserhaushalt sowie den hohen Investitionsaufwand über einen langen Zeitraum zu berücksichtigen und mit den Schutz- und Vorsorgeanforderungen in Bezug auf Betroffene und Umwelt in Einklang zu bringen. Obwohl die Rohstoffgewinnung in Deutschland daher unter der Geltung des BBergG sachgerecht und im Einklang mit sonstigem (Umwelt-)Recht genehmigt und vollzogen werde, schlugen die Antragsteller Änderungen vor, die ideologisch geprägt seien und weder den Interessen der Mehrheit der betroffenen Menschen an Planungs- und Rechtssicherheit noch der Bergbautreibenden an Investitions- und Rechtssicherheit gerecht würden. Die Notwendigkeit einheimischer Rohstoffgewinnung (mit den damit natürlich einhergehenden Auswirkungen) sowie die positiven Effekte der Rohstoffgewinnung in Deutschland, etwa die deutlich erhöhte Versorgungssicherheit bei erdgasischen und nichtenergetischen Rohstoffen für die Volkswirtschaft, die Vorteile heimischer Wertschöpfung für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und für die Entwicklung der Bergbauregionen, die ortsnahe Versorgung mit Baumaterialien für den öffentlichen und privaten Bau, die häufig festzustellende Verbesserung der Biodiversität auf im Rahmen der Wiedernutzbarmachung geschaffenen Flächen und das deutlich höhere Umweltschutzniveau bei heimischer Gewinnung im Vergleich zur Gewinnung importierter Rohstoffe blendeten die Antragsteller der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag „Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“ (Bundestagsdrucksache 17/8133) dabei weitestgehend aus. Durch die Umsetzung von EU-Recht, Anpassungen an nationales Recht und höchstrichterliche

Rechtsfortbildung seien die Belange der Menschen, Tiere und Pflanzen sowie der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Lärm inzwischen ebenso im Bergrecht integriert wie das allgemeine Umweltrecht, z. B. die strategische Umweltprüfung, die Projektumweltverträglichkeitsprüfung, die Umwelthaftung und das Umweltinformationsrecht. Im Bergrecht gelten mit kleinen Ausnahmen, die aus den oben dargestellten bergbaulichen Sachgesetzlichkeiten resultierten, inzwischen die gleichen Standards und Anforderungen wie für andere industrielle Großprojekte. So sei seit 1990 für größere Vorhaben, insbesondere die größeren Gewinnungsvorhaben, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Im Braunkohlenbergbau komme noch das raumordnerische Braunkohlenplanverfahren hinzu, das sich über mehrere Jahre erstreckte und unter Durchführung von Umweltprüfungen, Sozialverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und auf Basis von zahlreichen Gutachten die gesamtheitliche Abwägung der Braunkohlegewinnung im Tagebau mit allen anderen berührten Belangen vollziehe.

Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie stellt fest, dass die deutsche Wirtschaft auf die Nutzung der heimischen Rohstoffe und Bodenschätze angewiesen sei. Sie könne nur dort, wo sie entstanden seien, gesucht und gefördert werden. Derzeit sei Deutschland der größte Braunkohlenproduzent der Welt und auch einer der führenden globalen Produzenten von Kali. Ebenso stünden umfangreiche Salzvorkommen zur Rohstoffversorgung der chemischen Industrie zur Verfügung. Es gebe ferner weitere wichtige heimische Rohstoffe wie Quarz und Ton, deren Förderung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen von großer Bedeutung sei. Dennoch sei Deutschland unzweifelhaft abhängig bei anderen Energie- sowie metallischen Rohstoffen. Als einziger G8-Staat verfüge Deutschland nicht über nennenswerte Erdölreserven, die Importabhängigkeit dürfe nicht noch größer werden. Der heimische Bergbau dürfe deswegen nicht mit zusätzlichen politisch induzierten Kosten belastet werden. Das Bergrecht sei eine bewährte und zeitgemäße Grundlage, um die Interessen der Bergbau treibenden und Rohstoff fördernden Industrien, ihrer Kunden und der vom Bergbau betroffenen Bürger auszugleichen. Das gültige BBergG bietet seinem Gegenstand gemäß Instrumente auch zum Umgang mit Konflikten zwischen Bergbautreibenden und vom Bergbau betroffenen Menschen. Dieser Rechtsrahmen bedürfe der regelmäßigen Weiterentwicklung, aber keiner Fundamentalopposition. Der Antrag der Fraktion der SPD „Anpassung des deutschen Bergrechts“ (Drucksache 17/9560) wird als eine gute Grundlage für eine sachliche Diskussion über eine Überprüfung und Aktualisierung des Bergrechts angesehen. Regelungen zu Transparenz, Bürgerbeteiligung, gesamtgesellschaftlicher Abwägung und Akzeptanz von Bergbauprojekten seien auf der Grundlage des Bergrechts möglich und erforderlich. Erdgas werde als klimateffizienter und flexibler Energieträger eine Schlüsselrolle in einem CO₂-armen Energiemix spielen. Für eine importunabhängigere und kostengünstigere Gasversorgung der Zukunft müssten jetzt auch unkonventionelle Gasvorkommen in Deutschland erkundet werden. Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden müssten in einem transparenten und beteiligungsorientierten Kommunikationsprozess über Risiken und Voraussetzungen

der Sicherheit der neuen Gewinnungsmethoden (fracking) informiert werden. In allen Bereichen der Gasproduktion sei ein Ausschluss von negativen Folgen für die Wassergewinnung zu gewährleisten. Ziel zukünftiger Forschung müsse es sein, den Anteil von Chemikalien beim Fracken immer weiter zu reduzieren. Um Risiken auszuschließen, befürwortet die IG BCE für besonders umweltsensible Gebiete eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Frackingverfahren.

Der **Rechtsanwalt Thomas Rahner** vertritt die Auffassung, dass das Bundesberggesetz ein historisch gewachsenes Spezialgesetz sei, für dessen Vollzug speziell die Bergbehörden als eigenständiger Zweig der öffentlichen Verwaltung verantwortlich seien. Zweck des Gesetzes sei es in erster Linie, den Rohstoffabbau zu ordnen und zu fördern (§ 1 Nummer 1 BBergG). Das Bundesberggesetz enthalte in § 1 auch vorsichtige umweltrechtliche Ansätze, so zum Beispiel die Grundsätze des Lagerstättenschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Vorsorge gegen Risiken für Leben und Gesundheit und Sachgüter Dritter. Ganz im Vordergrund der einzelnen Regelungen des Gesetzes, insbesondere derjenigen über Bergbauberechtigungen und das Betriebsplanverfahren, stehe jedoch der wirtschaftlich und technisch zweckmäßige und sichere Abbau sowie der Schutz von Leben und Gesundheit im Betrieb Beschäftigter und Dritter. Dieser im Gesetz angelegte Vorrang des Rohstoffabbaus vor anderen Belangen führe dazu, dass sich Bergbehörden und deren Mitarbeiter von ihrem Selbstverständnis her insbesondere für die rechtliche Ermöglichung von Bergbautätigkeiten verantwortlich fühlten. Das BBergG in seiner derzeitigen Fassung und in seinem praktischen Vollzug sei deshalb eindeutig als Bergbauförderungsgesetz zu charakterisieren. Die Nachbarschaftsinteressen der von einem Bergbauvorhaben negativ betroffenen Bürgerinnen und Bürger, der Vereine, der Landwirte, der Gewerbetreibenden, der Kirchengemeinden, der Städte und Gemeinden kämen im heutigen BBergG nur zweit- und drittangig vor. Diesen Mangel im Bergrecht müsse eine Novellierung des BBergG beheben. Angesichts der besonderen Bedeutung der eigenen Wohnung als Mittelpunkt der menschlichen Existenz sowie des hohen durch Artikel 13 Absatz 1 GG festgeschriebenen verfassungsrechtlichen Schutzes für die Wohnung sei die weitere Zerstörung von Siedlungen oder Ortschaften durch bergbauliche Vorhaben strikt und konsequent abzulehnen. Den Menschen im Umfeld von Tagebauen seien derartige Zwangseingriffe in ihre Grundrechte nicht länger zuzumuten. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung im BBergG sei dringend erforderlich. Der Antrag der Fraktion der SPD sei ein Trippelschrittchen in die für die erforderliche inhaltliche Weiterentwicklung des Bergrechts geforderte Richtung. Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE. seien hingegen deutliche Schritte in die richtige Richtung.

Der **Rechtsanwalt Dirk Teßmer** legt dar, die vorgelegten Anträge, mit welchen die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD jeweils – wengleich in unterschiedlichem Ausmaß und zum Teil unter Verfolgung einer im Detail abweichenden Konzeption – eine Neugestaltung der Rechtsvorschriften betreffend die Genehmigung bergbaulicher Vorhaben und zur Lösung der in diesem Zusammenhang zu bewältigen Konflikten und Interessenkon-

kurrenzen beehrten, seien zu begrüßen und sollten Anstoß für die Ausarbeitung einer konkreten Gesetzesnovellierung sowie eines diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens sein. In der Tat sei festzustellen, dass das BBergG keine zeitgemäße Systematik zur sachgerechten Lösung der im Zusammenhang mit dem Abbau von Bodenschätzen aufkommenden Konflikte enthalte. Insbesondere finde – anders als im sonstigen Fachplanungsrecht grundsätzlich vorgesehen – keine Grundsatzentscheidung über die Durchführung eines Vorhabens unter Abwägung der damit verfolgten Ziele und des Nutzens auf der einen und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen und Nachteile für andere private oder öffentlichen Rechte oder Interessen auf der anderen Seite statt. In anderen Fachplanungsgesetzen werde eine solche Grundsatzentscheidung im Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens – im Sinne einer planerischen Abwägungsentscheidung – getroffen. In der gegenwärtigen Ausgestaltung der bergrechtlichen Vorschriften würden einzelnen bergbaubetroffenen Bürgerinnen und Bürgern einseitig und ohne effektive Rechtsschutzmöglichkeit sowie ohne hinreichende Entschädigung erhebliche Nachteile aufgebürdet. Auf der anderen Seite werde den Bergbauunternehmen gegenwärtig nicht einmal eine Darlegungs- und Beweislast betreffend die Bedeutung seines Vorhabens für die Erreichung von Allgemeinwohlinteressen abverlangt. Auch scheine ein gesetzgeberisches Nachdenken darüber geboten, ob eine Inanspruchnahme von Siedlungen und mithin die Inkaufnahme der Devastierung von Ortschaften sowie eine mit staatlichem Druck den Bürgerinnen und Bürgern auferlegte Umsiedlungsverpflichtung zugunsten der Durchführung von Bergbauvorhaben mit den Werten des Grundgesetzes, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 (Menschenwürde), Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 (Gesundheit), Artikel 11 Absatz 1 (Freizügigkeit), Artikel 13 (auch Artikel 8 EMRK: Schutz der Wohnung), Artikel 14 Absatz 1 (Eigentum) verbürgt seien, in Einklang stehen könne. In diesem Zusammenhang erscheine es befremdlich, dass ein erst unter nationalsozialistischer Herrschaft in den Kriegsjahren abgeschafftes Verbot der bergbaulichen Inanspruchnahme von Wohnhäusern und Fabrikgebäuden nach 1945 nicht wieder eingeführt, sondern die nationalsozialistische Gesetzgebung aufrechterhalten bzw. fortgeschrieben worden sei.

Rechtsanwältin Dr. Bettina Keienburg (Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare) vertritt die Meinung, dass der von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. gesehene grundsätzliche Reformierungsbedarf des BBergG nicht bestehe. Die gesetzlichen Regelungen des BBergG hätten sich in der Praxis bewährt und seien durch die Sachgesetzmäßigkeiten des Bergbaus nach wie vor begründet. Dies sei durch Widerstände einzelner Bevölkerungsgruppen gegen bergbauliche Vorhaben – seien sie dogmatisch oder durch tatsächliche Betroffenheiten bedingt – nicht widerlegt. Es sei unbestreitbar, dass der Bergbau Eingriffe in das untertägige Gebirge oder die Tagesoberfläche beinhalte und zu Betroffenheiten sowohl der Umwelt als auch der Bevölkerung führen könne. Dies sei aber – immer unter der Prämisse, dass der Abbau heimischer Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung mittels eigener Ressourcen, zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bergbau und in der abhängigen Zulieferindustrie gewollt sei – unvermeidbar. Der Bergbau greife unmittelbar in die Um-

welt ein. Die Forderung einer vollständigen Belastungs- oder Belästigungsfreiheit könne daher, wenn Bergbau gewollt sei, nicht erhoben werden. Sicherzustellen sei auf Grundlage der gültigen Zulassungsvoraussetzungen, dass Bergbau nicht zu unzulässigen Schäden führe und dass einem Bergbauvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstünden. Dies gewährleiste das BBergG in seiner gültigen Fassung.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Anträge auf den Drucksachen 17/9560, 17/9034, 17/8133 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9390 in seiner 72. Sitzung am 13. Juni 2012 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** verwiesen darauf, dass sich das deutsche Bergrecht nach der Auffassung der überwiegenden Zahl der bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses geladenen Sachverständigen bewährt habe und ein Änderungsbedarf nicht gegeben sei. Zweifellos müsse man darüber diskutieren, wie man die Akzeptanz für den Bergbau in Deutschland verbessern könne. Mit den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde der Bergbau allerdings eher verhindert als gefördert.

Die **Fraktion der SPD** vertrat die Meinung, dass das deutsche Bergrecht nach dem Ergebnis der Anhörung nicht mehr zeitgemäß sei. Anpassungsbedarf gebe es etwa im Hinblick auf das geltende europäische Recht. Auch sei eine deutlich stärkere Einbeziehung umweltrechtlicher und wasserrechtlicher Aspekte notwendig. Es sei enttäuschend, dass die Koalitionsfraktionen nicht wenigstens einen eigenen Antrag zu dieser Thematik vorgelegt hätten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bedauerte, dass die Koalitionsfraktionen keine Konsequenzen aus den vorliegenden Anträgen und der Sachverständigenanhörung ziehen wollten. Es gehe doch vor allem darum, im Bergrecht angemessene Regeln für Konflikte zu schaffen, die sich aus dem Interesse an einem funktionierenden Bergbau und der Rohstoffsicherung einerseits und den sich aus dem Bergbau ergebenden Umweltproblemen und Problemen der vom Bergbau unmittelbar

Betroffenen andererseits ergäben. Diesem Anliegen würden die Koalitionsfraktionen mit ihrer Haltung nicht gerecht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, ein Änderungsbedarf im Bergrecht werde nur von denen negiert, die den Bergbau betrieben. Die Koalition müsse sich dem Problem stellen, dass es hier offensichtlich ein ganz erhebliches Ungleichgewicht gebe. Die Rechte der Bergbaubetreiber würden einseitig zulasten betroffener Bürger vor Ort geschützt. Die geltende Regelung zur Förderabgabe sei ein haarstäubender Anachronismus. Beispielfhaft zu erwähnen sei die Förderung von Braunkohle, mit der die großen Stromkonzerne erhebliche Gewinne erzielten. Diese Unternehmen zahlten jedoch nicht einmal einen Cent Förderabgabe. Mit dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf solle es den Ländern ermöglicht werden, eine Förderabgabe auch bei sogenannten alten Rechten zu erheben.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9390 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9560 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9034 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/8133 zu empfehlen.

Berlin, den 13. Juni 2012

Manfred Todtenhausen
Berichterstatter